

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Beschluss vom 20.09.2005

In dem Verwaltungsstreitverfahren

A., \*29.05.2000 (Pakistan),  
gesetzlich vertreten durch Herrn A. und Frau A., alle wohnhaft A-Straße, A-Stadt,  
- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt B.,  
B-Straße, Wiesbaden

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen  
- Antragsgegnerin -

w e g e n

Asylrechts  
(hier: Bewertung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch Richter am VG Georgen als Einzelrichter am 20. September 2005 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 30.06.2005 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

I.

Der am 29.05.2000 in Deutschland geborene Antragsteller ist pakistanischer Staatsangehöriger und gehört der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya-Moslems an.

Das Asylverfahren der Eltern des Klägers ist seit dem 05.10.1998 unanfechtbar abgelehnt.

Mit Schreiben vom 21.03.2005 hat der Landrat des Main-Taunus-Kreises dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 14a Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylVfG den Antragsteller zur Asyl-antragstellung angezeigt.

Unter dem Datum des 29.03.2005 hat die Antragsgegnerin ein Asylverfahren eingeleitet.

Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers hat im Verwaltungsverfahren ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 14a AsylVfG nicht vorlägen, so dass ein Asylantrag nicht als gestellt gelte. Die Asylantragstellung der Eltern des Antragstellers sei vor Erlass des Gesetzes erfolgt und der Antragsteller vor Erlass des Gesetzes geboren. Zudem sei mit der Ausländerbehörde vereinbart worden, dass

eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werde, vorausgesetzt, dass bei der notwendigen Überprüfung keine neuen Erkenntnisse auftreten würden.

Hierzu hat die Antragsgegnerin erwidert, dass maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt der Fiktion des § 14a Abs. 2 AsylVfG der Zugang der Anzeige beim Bundesamt sei. Diese Anzeigepflicht gelte seit dem 01.01.2005. Unerheblich sei daher, wann die Geburt des Kindes bzw. dessen Einreise nach Asylantragstellung der Eltern oder des Vertreters erfolgt sei. Durch das Fehlen einer zeitlichen Einschränkung in § 14a Abs. 2 AsylVfG selbst oder in einer entsprechenden Übergangsvorschrift werde deutlich, dass er eben auch "Altfälle" erfassen wolle. Dies ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung, wonach die Fiktion der Asylantragstellung für ledige Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr verhindern solle, dass durch sukzessive Asylantragstellung überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.06.2005 ist der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Weiterhin ist festgestellt worden, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 offensichtlich und die der Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Antragsteller ist zur Ausreise aufgefordert worden, weiterhin ist ihm die Abschiebung nach "Afghanistan" angedroht worden, soweit er nicht binnen der gesetzten Frist freiwillig ausgereist sein sollte. Zur Begründung der offensichtlichen Unbegründetheit ist ausgeführt: "Ein unbegründeter Antrag ist gemäß § 30 Abs. 3 AsylVfG unter den dort genannten Voraussetzungen als offensichtlich unbegründet abzulehnen." Des Weiteren befasst sich der Bescheid mit abstrakten Voraussetzungen des Art. 16a GG sowie bausteinartig mit der Situation der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Pakistan.

Der Bescheid ist am 22.06.2005 an den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers übersandt worden.

Mit Schriftsätzen jeweils vom 30.06.2005 hat der Antragsteller hiergegen Klage erhoben und einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Zur Begründung ist u.a. ausgeführt, dass nach der unanfechtbaren Ablehnung des Asylverfahrens der Eltern des Antragstellers eine Abschiebung seitdem nicht möglich gewesen wäre, da aufgrund der Passlosigkeit ein tatsächliches Ausreise- und Abschiebungshindernis bestehe. Mit der Ausländerbehörde sei vereinbart worden, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach ergebnisloser Durchführung der notwendigen Anfragen erteilt werde.

Die Voraussetzungen des § 14a AsylVfG für die fiktive Asylantragstellung seien nicht gegeben, wie sich auch aus der Eilentscheidung des VG Göttingen vom 17.03.2005 - Az.: 3 B 272/05 - ergebe.

Es sei weiter dargelegt worden, dass eine weitere Frist zur Abklärung der konkreten Umstände für die Familie im Heimatland benötigt werde. Eine Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme sei jedoch nicht gegeben worden, der Antrag sei gleich abgelehnt worden. Hierdurch sei der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt worden.

Bei der Regelung handele es sich auch um einen Fall der Rückwirkung. Diese wäre unzulässig, da dann eine für die Normadressaten günstigere oder mildere Rechtsfolge an Ereignisse oder Sachverhalte anknüpfe, die bei Verkündung des Gesetzes bereits in der Vergangenheit liegen würden. Dies erfordere in jedem Fall verfahrensrechtliche Regelungen, eine rechtsstaatlich gebotene eindeutige Übergangsregelung sei daher erforderlich. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da keine rückwirkende Geltung des § 14a Abs. 2 AsylVfG vorliege.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen.

Zur Begründung ist ausgeführt, dass § 14a Abs. 2 AsylVfG auch auf Fälle anzuwenden sei, in denen die Geburt oder die Einreise des Kindes nach Deutschland bereits vor dem 01.01.2005 erfolgt sei. Für die Fiktion komme es nicht auf eine Geburt bzw. Einreise ab dem 01.01.2005, sondern auf den Zugang der Anzeige beim Bundesamt an. Der Antrag gelte erst mit Zugang beim Bundesamt und mithin nicht

mit Wirkung für die Vergangenheit als gestellt. Die Rechtsfolgen der Asylantragstellung entstünden somit auch erst in der Zukunft. Es sei - wenn überhaupt - eine unechte Rückwirkung anzunehmen, die einen noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt betreffe und unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes grundsätzlich zulässig sei. Dem Antragsteller sei unter ausreichender Fristsetzung die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden. Ein Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör sei daher nicht gegeben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Akte im Verfahren 3 E 869/05 sowie die Behördenakte.

## II.

Der form- und fristgerecht erhobene, zulässige Antrag ist auch in der Sache begründet. Das Gericht hat ernstliche Zweifel i.S.d. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Ablehnungsentscheidung. Ausgangspunkt der gerichtlichen Prüfung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 36 AsylVfG ist die Prüfung der Frage, ob die Antragsgegnerin den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat.

Die Abschiebungsandrohung nach Ziffer 4 des Bescheides vom 14.06.2005 ist bereits deshalb aufzuheben, da dem pakistanischen Staatsangehörigen eine Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist.

Der angefochtene Bescheid dürfte nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung im übrigen deshalb keinen Bestand haben, weil § 14a AsylVfG auf den Antragsteller nicht anwendbar ist.

Das Asylverfahren der Eltern des Antragstellers ist seit dem 05.10.1998 unanfechtbar abgeschlossen, so dass nur die Anwendung von § 14a Abs. 2 AsylVfG in Betracht kommen kann. Der Antragsteller ist in Deutschland geboren, seine Eltern haben nach Abschluss ihres Asylverfahrens derzeit keinen Aufenthaltstitel. Entscheidend ist, ob diese Vorschrift nur auf Kinder Anwendung findet, die nach dem Inkrafttreten dieser Norm (01.01.2005) als Kind unter 16 Jahren ins Bundesgebiet eingereist oder hier geboren sind. Die Norm ist durchgehend im Präsens gefasst und knüpft u.a. an einen erst seit dem 01.01.2005 bestehenden Aufenthaltstitel, die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, an. Nach diesem Sprachgebrauch bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass diese Norm der Entscheidung der Antragsgegnerin zugrunde gelegt werden konnte. Soweit durch § 14a Abs. 2 AsylVfG auch Kinder hätten erfasst werden sollen, die vor dem 01.01.2005 eingereist oder in Deutschland geboren worden sind, hätte für den Gesetzgeber die Möglichkeit bestanden, eine Formulierung zu wählen, die dies eindeutig ergibt und zudem dem Sprachgebrauch des Zuwanderungsgesetzes entspricht. So regelt z.B. § 15a AufenthG in dessen Abs. 6, dass die Regelungen der Abs. 1 bis 5 nicht für Personen gelten, die nachweislich vor dem 01.01.2005 eingereist sind. Eine entsprechende gesetzliche Regelung enthält auch § 87a Abs. 1 AsylVfG, wonach die Anwendung von Übergangsvorschriften ab einem bestimmten Zeitpunkt normiert ist. Eine entsprechende Übergangsregelung enthält auch § 104 AufenthG, wo ein entsprechender Zeitpunkt festgelegt ist.

Die Notwendigkeit eine klare Aussage zu treffen ergibt sich auch aus dem Gesetzgebungsverfahren selbst.

Die Regelung des § 14a AsylVfG, die auf einen Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen zurückgeht, hat auch eine Stellungnahme zum Gegenstand gehabt, wonach Übergangsregelungen unverzichtbar seien und dringend regelungsbedürftig sei, ob etwa die formellen Vorschriften des Gesetzes ausnahmsweise, nur teilweise oder überhaupt nicht auch für Ausländer gelten sollen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereist bzw. im Bundesgebiet geboren worden seien, für die aber bisher kein eigener Asylantrag gestellt worden sei. Wenn im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens durch Vorlage entsprechender Stellungnahmen ein eindeutiger Bedarf herausgestellt worden ist und der Bundesgesetzgeber auf eine entsprechende Regelung verzichtet hat, so lässt sich daraus nicht der gesetzgeberische Wille entnehmen, auch Personen in die Regelung einbeziehen zu wollen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereist bzw. geboren worden sind. Vielmehr lässt sich nur der Schluss ziehen, dass bewusst von einer solchen Regelung hat abgesehen werden sollen und der

Anwendungsbereich sich auf Personen erstrecken sollte, für die die Voraussetzungen erst ab dem 01.01.2005 gelten. Dies ergibt sich auch daraus, dass eine "unverzügliche" Anzeige zu erfolgen hat. Die Unverzüglichkeit einer Anzeige muss sich auf ein entsprechendes anzuzeigendes Ereignis beziehen, und dies kann nach dem eindeutigen Wortlaut des Abs. 2 von § 14a AsylVfG nur die Einreise eines Minderjährigen bzw. dessen Geburt sein (vgl. insoweit Beschluss des VG Göttingen vom 17.03.2005, 3 B 272/05; Beschluss des VG Oldenburg vom 22.06.2005, 11 B 465/05).

Der konkret zur Entscheidung anstehende Fall belegt dies deutlich. Der Antragsteller ist annähernd fünf Jahre vor der Anzeige an die Antragsgegnerin geboren worden, eine Unverzüglichkeit kann daher nicht mehr gegeben sein.

Die Fallkonstellation, dass durch sukzessive Asylantragstellung überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen, liegt im konkreten Fall ebenfalls nicht vor. Die Asylverfahren der Eltern des Antragstellers sind seit dem 05.10.1998 unanfechtbar abgelehnt. Der Antragsteller ist etwa zweieinhalb Jahre später geboren und bis zum Zeitpunkt der Anzeige dieser Geburt an die Antragsgegnerin sind fünf Jahre und seit dem Abschluss des Asylverfahrens der Eltern sieben Jahre vergangen, ohne dass durch "sukzessive Asylantragstellung" Aufenthaltszeiten erlangt worden sind. Es ist vorliegend auch nicht ersichtlich, dass eine solche Verzögerung beabsichtigt war, vielmehr bestanden Vergleichsverhandlungen zwischen der Ausländerbehörde und den Eltern des Antragstellers zur Erlangung eines Aufenthaltstitels, der sukzessive Asylantragstellungen entbehrlich gemacht hat.

Soweit man die gesetzliche Regelung des § 14a Abs. 2 AsylVfG nicht nur für die seit dem 01.01.2005 eingereisten und geborenen Kinder für anwendbar erklären wollte, hätte dies die Konsequenz, dass rückwirkend ab dem 01.01.2005 alle eingereisten und in Deutschland geborenen Kinder für einen Zeitraum von 16 Jahren von dieser Regelung erfasst werden würden. Dies hätte zur Konsequenz, dass möglicherweise Tausende von Kindern von abgelehnten Asylbewerbern nachträglich in ein solches Verfahren einbezogen werden könnten, um eine bislang nicht vorgenommene "sukzessive Asylantragstellung" ausschließen zu können, von der aber offensichtlich bislang kein Gebrauch gemacht worden ist.

Aufgrund der Beschränkung des Geltungsbereichs der Norm für eingereiste bzw. in Deutschland geborene Kinder ab dem 01.01.2005 kann vorliegend die Frage einer Rückwirkung der sich daraus ergebenden Konsequenzen dahingestellt bleiben.

Der Antragsteller dringt mit dem Vorwurf der Verletzung rechtlichen Gehörs im vorliegenden Verfahren nicht durch, da dies seit der Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes am 30.06.2005 durch entsprechenden Vortrag über die Situation in Pakistan hätte geheilt werden können.

Als unterliegender Teil hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Georgen